

Stellungnahme der SVP zur Revision des Kant. Jagdgesetzes

Stellungnahme SVP Kanton Solothurn

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 5

Es muss sicher gestellt sein, dass die Hegeringe genügend Mitglieder haben um Wildschäden vor allem im Bereich Schwarzwild vorbeugend wirken zu können.

§ 6 Absatz 3

Versteigerung mit Höchstangebotbegrenzung scheint uns sehr fraglich

§ 6 Absatz 3 streichen. Verweis auf

§ 6 Absatz 4 Ziel ist darin klar umschrieben.

§8 Absatz 2

Zuschlag für ausserkantonale Vereinsmitglieder. In der heutigen Zeit sehr fragwürdig, da einzelne Jagdgesellschaften mit Mitgliederschwund und Ueberalterung zu kämpfen haben. Zudem ist unser Kanton ein Kanton der Regionen.

§ 20 Absatz 1 Buchstabe b

Die Wildtierkorridore sind in Absprache mit Landbesitzern und Bewirtschaftern frühzeitig anzugehen. Daraus müssen pragmatische Lösungen hervorgehen.

§ 21 Absatz 2

Danach muss es möglich sein auch Kulturland ohne Spezialkulturen mit Zäunen schützen zu können, wenn vor allem der Schwarzwildschaden ein Ausmass erreicht, welches eine normale Weiterbewirtschaftung der Kulturen nicht mehr ermöglicht. Z.B Ackerkulturen, Kunst-und Naturwiesen.

(Folgeverunkrautung schwer bekämpfbare Unkräuter z.B. Blacken etc.)

§22 Absatz 2 a und b

Verweis auf obigen Kommentar.

Unter technische Verhütungsmassnahmen gehören zum Beispiel auch Fest-und Elektrozaune. Pragmatische Lösungen sind gefragt, unter Einbezug der Landwirtschaft. Könnten auch befristete Lösungen sein.

§24 Absatz 2

Verweis auf den Kommentar zu § 22 a und b

Empfehlung § 24 streichen.

§ 32 Absatz 1

Pauschale zur Entschädigung ist grundsätzlich richtig. Die Höhe des Betrages muss aber realistisch und nachvollziehbar bleiben.

§ 33

Die Bussen erscheinen im Bereich zwischen 10000 und 20000 Franken recht unverhältnismässig und sind zu korrigieren. Vorallem auch in Bezug auf den § 19 Unbefriedigt ist die Tatsache, dass all die Verordnungen in der Umsetzung nicht bekannt sind, und so die Auswirkungen für vieles offen bleiben.

Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung.

Die nach der Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV) geltenden Nutztiere dürfen durch die neue Jagdgesetzgebung nicht verboten werden.

Das sind: Bison
 Dammhirsche
 Rothirsche
 Lamas
 Alpakas

Die neue Jagdgesetzgebung darf für den Kanton keine neuen Kosten verursachen. Für Neuansiedlungen von Wildtieren müssen zwingend Konzepte vorhanden sein, um später folgenden Problemen gewappnet zu sein.

In diesem Zusammenhang scheint uns der § 14 verdächtig. Für uns darf daraus keine neue staatliche Stelle geschaffen werden, z.B Staatliche Wildhüter usw.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen in der Vernehmlassung zur Totalrevision des Jagdgesetzes gebührend berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Fritz Lehmann SVP Gemeinde - Kantonsrat Bellach